

Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

beschlossen durch den Ausschuss Soziales und Senioren am 28.02.2013

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben**
- § 2 Zusammensetzung**
- § 3 Geschäftsführung**
- § 4 Konstituierung**
- § 5 Einberufung**
- § 6 Leitung der Sitzung**
- § 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf**
- § 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik**
- § 9 Entsendung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln**
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Ergänzende Bestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät behindertenrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berichtet regelmäßig an die entsprechenden Ratsausschüsse.
- (3) Behindertenrelevante Themen, mit denen sich die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik beschäftigt, betreffen insbesondere die Bereiche Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gehören als Mitglieder an:
 - Nr. 1) 7 Vertreterinnen/Vertreter von in Köln ansässigen Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen aus den Bereichen:
 - a) Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen,
 - b) Menschen mit Lernschwierigkeiten und mehrfacher Behinderung,



- c) Menschen mit Gehbehinderungen,
 - d) Menschen mit Sehbehinderungen,
 - e) Menschen mit Hörbehinderungen,
 - f) Menschen mit anderen Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus dem Selbsthilfebereich,
 - g) Vereine und Verbände mit Querschnittsaufgaben in der Behindertenhilfe;
- Nr. 2) 6 Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege;
- Nr. 3) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen;
- Nr. 4) je ein Mitglied der zuständigen Verwaltungseinheit, insbesondere die/der für Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete und die/der Behindertenbeauftragte.

Für jede Vertreterin/ jeden Vertreter kann eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Benennung der Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erfolgt durch den Wahlausschuss der Kölner Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen.

(3) Stimmberechtigt sind die Vertreterinnen/Vertreter der Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen (Abs. 1 Nr. 1) sowie die Vertreterinnen/ Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 1 Nr. 2).

§ 3 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wird durch das für Behindertenpolitik zuständige Fachdezernat wahrgenommen.

(2) Zur Geschäftsführung gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. Hierzu zählen die Einberufung der Sitzung durch das Versenden von Einladungen, die Erstellung der Niederschriften und die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf;
- Erstellen des jährlichen Erfahrungsberichtes;
- Koordination der Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten;
- Zeitnahe Weiterleitung der Beschlüsse (Empfehlungen und Stellungnahmen) an die jeweiligen Adressaten und Unterrichtung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik;
- Einhaltung der Geschäftsordnung.
- Auf Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik lädt die Geschäftsführung die Dezernatsleitungen/Amtsleitungen einzelner Fachdienststellen zu den sie betreffenden Tagesordnungspunkten ein.

§ 4 Konstituierung

(1) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik veranlasst jeweils nach der Neuwahl des Rates der Stadt Köln die Benennung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände, Behindertenorganisationen bzw. Behindertenselbsthilfegruppen und die Fraktionen des Rates. Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Köln benannt. Nach Benennung der Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik lädt die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik findet spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zusammentritt des neugewählten Rates der Stadt Köln statt.

(3) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.

§ 5 Einberufung

(1) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Über die Terminplanung für das Folgejahr entscheidet die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik spätestens in der letzten Sitzung des Jahres durch Beschluss. Sondersitzungen werden auf Wunsch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

(2) Zu jeder Sitzung erfolgt eine Einladung. Ort und Zeit der Sitzung sind in der Einladung bekannt zu geben. Die Versendung der Einladung soll spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Regel per E-Mail erfolgen.

§ 6 Leitung der Sitzung

Die/der für die Behindertenpolitik zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik. Die Sitzungsleitung kann im Verhinderungsfall delegiert werden auf die/den Behindertenbeauftragte/n.

§ 7 Tagesordnung, Sitzungsvorbereitung und Ablauf

(1) Zu Beginn der Sitzung beschließt die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Tagesordnung sowie über Änderungen und Ergänzungen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung auf der Basis von schriftlichen Themenvorschlägen der Mitglieder zusammengestellt; die Vorschläge können per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann in ihren Sitzungen bereits Tagesordnungspunkte der nachfolgenden Sitzung festsetzen. Themenvorschläge, inklusive eventueller Beschlussvorlagen und sonstiger Unterlagen, die mit der Einladung verschickt werden sollen, müssen spätestens 3 Wochen vor Sitzungsbeginn bei der Geschäftsführung eingehen. Später eingehende Unterlagen werden ggf. per E-Mail nachgesandt.

(2) Die Geschäftsführung kann zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift die Verhandlungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik auf Tonband aufnehmen, wenn die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik es beschließt.

Das Tonband darf nicht für andere Zwecke verwendet werden und ist spätestens drei Monate nach Erstellung der Niederschrift zu löschen.

(3) Das Sitzungsmanagement-Programm „Session“ wird in Absprache mit dem Amt des Oberbürgermeisters nach dessen Zustimmung eingeführt.

(4) Die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik sind öffentlich. Jede / jeder hat das Recht, als ZuhörerIn / Zuhörer an öffentlichen Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Es ist erforderlich, dass an der Teilnahme interessierte Zuhörer / Zuhörerinnen sich bei der Geschäftsführung anmelden. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der Zuhörer / Zuhörerinnen begrenzen.

§ 8 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

(1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme der Behindertenpolitik im Sinne des § 1 dieser Geschäftsordnung.

(2) Durch Beschlüsse spricht die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Empfehlungen insbesondere an die Ratsausschüsse, die Verwaltung, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen oder an andere in Köln tätige Organisationen aus. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik erstattet ferner auf dem Beschlusswege den Ratsausschüssen Bericht. Sie kann zu Entscheidungen, Themen, Ereignissen Stellung nehmen und sich durch ihre Beschlüsse selbst binden.

(3) Die Geschäftsführung Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik unterrichtet die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik über die Beratungsergebnisse der Ausschüsse zu den Empfehlungen und Stellungnahmen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik.

(4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Kann ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, so nimmt die/der jeweilige StellvertreterIn/ Stellvertreter stimmberechtigt an der Sitzung teil.

(6) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte, Gäste und Referenten/innen durch die Sitzungsleitung/Geschäftsführung hinzuziehen.

(7) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann durch Beschluss ständige Gäste einladen.

(8) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen, wenn deren öffentliche Behandlung mit dem Interesse der Stadt Köln oder eines einzelnen Betroffenen nicht vereinbar ist oder wenn gesetzliche Gründe der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.

§ 9 Entsendung von sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Köln

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales,



Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten sowie Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist jeweils eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestimmen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner/innen gem. 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse (§ 23 a Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln). Die benannten Personen müssen aktiv und passiv wahlberechtigt sein; insbesondere darf kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz vorliegen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik ist ein Ehrenamt. Finanzielle Entschädigungen werden für die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik nicht gewährt.

(2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die/der in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über die ihr/ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dient.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung des Ausschusses Soziales und Senioren der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.